

Eingangsstempel

Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe nach dem Schülerförderungsgesetz

Achtung: Der Antrag muss bis spätestens 30.09.2021 gestellt werden. Der Anspruch auf unentgeltliche Ausleihe setzt die Vorlage des Freistellungsbescheides voraus, daher sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden.

Hiermit wird für den Schüler / die Schülerin: _____

Name, Vorname

geb. am: _____, wohnhaft in: _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

für das **Schuljahr 2021/22** die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts beantragt. Der Schüler/die Schülerin beabsichtigt, sich an der Schule _____ zur Teilnahme an der Schulbuchausleihe anzumelden.
(exakte Angabe, z.B. GemS Heusweiler, FOS Technik im BBZ Merzig)

Hat der Schüler/die Schülerin aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Förderung oder erhält er/sie eine Ausbildungsvergütung? Wenn ja, bitte Zutreffendes ankreuzen!

☐ Ausbildungsvergütung ☐ BAföG ☐ AFBG ☐ sonstige Leistungen: _____

Angaben zum Antragsteller / zur Antragsstellerin

Name, Vorname	Geburtsdatum (nur, wenn Schüler/in Antragsteller/in ist)
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefonnummer	

Bitte prüfen Sie, welche der folgenden Aussagen auf Sie zutrifft und kreuzen Sie diese Aussage an:

- ☐ Ich bin für o.g. Schüler/in erziehungsberechtigt (In der Regel sind die Eltern erziehungsberechtigt).
- ☐ Ich leite das Heim, in dem o.g. Schüler/in untergebracht ist.
- ☐ O.g. Schüler/in ist bei mir nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- ☐ Ich bin der/die o.g. Schüler/in und stelle den Antrag selbst, da ich volljährig bin.

Bitte prüfen Sie, ob eine oder mehrere der folgenden Aussagen zutreffen. Wenn ja, bitte ankreuzen und Kopie des entsprechenden letzten Bewilligungsbescheides beifügen!

- ☐ Der/die o.g. Schüler/in gehört zu einer Bedarfsgemeinschaft, die im Jahr 2021 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII bezieht/bezogen hat.
- ☐ Der/die o.g. Schüler/in ist nach den Vorschriften des SGB VIII / des SGB XII in einem Heim oder nach den Vorschriften des SGB VIII in Familienpflege untergebracht.
- ☐ Der/die o.g. Schüler/in erhält/erhielt im Jahr 2021 Waisenrente oder Waisengeld.
- ☐ Der/die o.g. Schüler/in oder seine/ihre Eltern sind/waren im Jahr 2021 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- ☐ Der/die o.g. Schüler/in lebt im Haushalt einer Person, die im Jahr 2021 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes empfängt/empfangen hat (zum Kinderzuschlag siehe Hinweisblatt).
- ☐ Der/die o.g. Schüler/in gehört zum Haushalt einer Person, die im Jahr 2021 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz empfängt/empfangen hat.

Ich bestätige, dass ich die **Hinweise zum Antrag** und die umseitige **Datenschutzerklärung** zur Kenntnis genommen habe und versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben überprüft werden und der zuständige Sozialleistungsträger um Auskunft ersucht werden kann. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und eine zu Unrecht erfolgte Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts mit der Folge zurückgenommen werden kann, dass ich das Leihentgelt selbst bezahlen muss. Sofern nach erfolgter Freistellung für das Schuljahr 2021/22 eine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgt (s.o., z.B. BAföG), werde ich dies dem zuständigen Amt unverzüglich mitteilen; mir ist bekannt, dass in diesem Fall die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts mit der Folge widerrufen werden kann, dass ich das Leihentgelt selbst bezahlen muss. Ich bin damit einverstanden, dass Angaben zur Person des Schülers/der Schülerin an die Schulträger zwecks Beantragung der Erstattung der Leihentgelte gegenüber dem Bildungsministerium weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragsstellerin

Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Umsetzung der Schulbuchausleihe nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen EU-Staaten verbindlich. Damit werden innerhalb der EU die Datenschutzregelungen vereinheitlicht, mit denen die Daten der Bürger vor Missbrauch geschützt werden. Dies gilt für private und öffentliche Stellen. Da die DSGVO nunmehr eine Information der Betroffenen über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten vorsieht, wird hierzu in Bezug auf die Beantragung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe Folgendes mitgeteilt:

Die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts wird nach Maßgabe des Schülerförderungsgesetzes (SchüFöG) gewährt. Gemäß § 7 Absatz 1 SchüFöG obliegt die Durchführung des SchüFöG den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken der Landeshauptstadt Saarbrücken. Aufgrund dieser Verpflichtung sind die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken nach Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO berechtigt, die bei der Antragstellung angegebenen personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu verarbeiten.

Der Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Zur Bearbeitung der Anträge und Erstellung der Freistellungsbescheide werden die personenbezogenen Daten der Antragsteller sowie der Schülerinnen und Schüler durch die zuständigen Ämter erfasst. Zusätzlich werden diese Daten mittels eines landesweit einheitlichen EDV-Verfahrens verarbeitet. Ohne Erfassung und Verarbeitung der Daten kann die Bearbeitung der Anträge und die Erstellung von Freistellungsbescheiden nicht erfolgen.

Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen im vorgenannten Sinne abgelehnt wird, kann eine Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts nicht gewährt werden.

Den Antragstellern stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde nach Artikel 77 DSGVO bei folgender Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 94781 0

Bitte beachten: Das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland ist **nicht** für die Bearbeitung von Anträgen und auch nicht für die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Freistellung vom Leihentgelt zuständig.

Verantwortlich für die Antragsbearbeitung und die Erhebung der personenbezogenen Daten sind die für die Durchführung des SchüFöG jeweils zuständigen Ämter bei den Landkreisen und der Landeshauptstadt Saarbrücken. Dort erfahren Sie auch die Kontaktdaten der/des zuständigen Datenschutzbeauftragten, bei der/dem Sie weitergehende Informationen zu den gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten können.

Hinweise

zum Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts
nach dem Schülerförderungsgesetz im Rahmen der Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2021/22
Für Ihre Unterlagen - bitte nicht einreichen!

1. Wichtige Hinweise

Schülerinnen und Schüler, die nach dem Schülerförderungsgesetz förderberechtigt sind, werden von der Zahlung des Leihentgelts freigestellt. Sie können alle Schulbücher und Arbeitshefte, die auf der Schulbuchliste ihrer Schule aufgeführt sind, **kostenlos ausleihen**. Die Freistellung kann nur für diejenigen Schüler/innen erfolgen, die sich an der Schule, die sie im Schuljahr 2021/22 besuchen werden, zur Schulbuchausleihe angemeldet haben.

2. Wer hat Anspruch auf die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts und wer nicht?

Der Anspruch besteht -unabhängig vom Wohnort- für Schüler/innen, die zum gesetzlichen Schuljahresbeginn (=01.08.2021) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Saarland eine öffentliche Schule oder eine staatlich genehmigte private Ersatzschule (nur Vollzeitschulen) besuchen, an einer im Saarland organisierten und von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kultur genehmigten oder mit ihm vereinbarten entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen und zu einer der in § 2 Absatz 2 des Schülerförderungsgesetzes genannten Schülergruppen gehören. Hierzu zählen:

- Schüler/innen, die nach den Vorschriften des SGB VIII in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des SGB XII erfolgt ist,
- Schüler/innen, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- Schüler/innen, die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- Schüler/innen, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- Schüler/innen, die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes leben. Der Kinderzuschlag ist ein Zuschlag zum Kindergeld in Höhe von bis zu 205,00 € (Stand: Jan. 2021) für gering verdienende Eltern. Auskunft erteilt die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.
- Schüler/innen, die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Wichtig: Ihrem Antrag müssen Sie eine Kopie des letzten jeweiligen Bewilligungsbescheides (z.B. Arbeitslosengeld II- Bescheid) beifügen!

Der Anspruch auf Freistellung besteht auch für Klassenwiederholer, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Sofern während des Schuljahres ein Schulwechsel oder Klassenwechsel erfolgt und für dieses Schuljahr bereits ein Freistellungsbescheid vorliegt, kann unter Vorlage dieses Bescheides auch an der neuen Schule die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts erfolgen, sofern an der neuen Schule die Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe erfolgt (wenn noch kein Freistellungsbescheid für das Schuljahr vorliegt, ist die unter Nr. 5 genannte Antragsfrist für Schul- oder Klassenwechsler zu beachten).

Keinen Anspruch auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts haben Schüler/innen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z. B. BAföG, AFBG) gefördert werden können oder die im Rahmen einer Ausbildung eine Vergütung erhalten (Schüler/innen der beruflichen Schulen des dualen Systems). Sofern sich ein solcher Anspruch (z.B. BAföG, AFBG, Ausbildungsvergütung) für das Schuljahr 2021/22 nach erfolgter Freistellung ergeben sollte, ist dies dem für die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts zuständigen Amt unverzüglich mitzuteilen; die Freistellung kann in diesen Fällen widerrufen werden. Saarländische Schüler/innen, die eine Schule in Rheinland-Pfalz besuchen, haben ebenso keinen Anspruch (Zuständigkeit Rheinland-Pfalz).

Wenn die Möglichkeit besteht, dass das **Leihentgelt komplett von der Gemeinde/Stadt übernommen werden kann**, in welcher der/die Schüler/in die Schule besucht, besteht ebenfalls **kein Anspruch** auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes nach dem Schülerförderungsgesetz. Besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde/Stadt Sie **teilweise** von der Zahlung des Leihentgeltes freistellt, **so haben Sie einen Anspruch** darauf, dass Sie von der Zahlung des noch verbleibenden Anteiles freigestellt werden.

3. Wie funktioniert die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts?

Bitte stellen Sie den Antrag auf Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts schnellstmöglich beim für Sie hierfür zuständigen Amt (s. u. Nr. 6). Den Freistellungsbescheid, den Sie dort erhalten, geben Sie bitte unverzüglich im Original im Sekretariat der Schule oder bei der zuständigen Person im Rathaus ab. Aufgrund des Freistellungsbescheides beantragt der Schulträger für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme des Leihentgelts.

Hinweis: Schüler/innen der Förderschulen und Schüler/innen der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung durch das Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde anerkannt wurde, sind von der Zahlung des Leihentgelts befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Der Schulträger beantragt für die betroffenen Schüler/innen in anonymisierter Form beim Ministerium für Bildung und Kultur die Übernahme des Leihentgelts.

4. Wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind grundsätzlich der/die **Erziehungsberechtigte(n)** der Schülerin/des Schülers. Im Regelfall sind dies die Eltern oder der Elternteil, in dessen Obhut sich die Schülerin/der Schüler befindet. Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind selbst antragsberechtigt. Bei Schüler/innen, die gemäß SGB VIII/XII in einem Heim oder gemäß SGB VIII in Familienpflege untergebracht sind, sind die Heimleitung oder die Pflegeeltern bzw. die Personen, denen die Schülerin/der Schüler rechtlich zugeordnet ist, antragsberechtigt.

5. Welche Antragsfristen und Termine gelten?

Bitte stellen Sie Ihren Freistellungsantrag frühzeitig, **damit möglichst bis zur Fälligkeit des Leihentgelts der Freistellungsbescheid schon vorliegt und Sie somit unentgeltlich an der Ausleihe teilnehmen können.** Wenn die Freistellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (die gesetzliche Antragsfrist ermöglicht die Beantragung der Freistellung bis 30.09.2021, s.u.), müssen Sie das Leihentgelt zunächst zahlen und nach Erhalt des Freistellungsbescheides die Rückerstattung beim Schulträger beantragen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei den Ämtern bearbeitet.

Bitte beachten Sie: **Letzter Abgabetermin ist der 30. September 2021! Wird der Antrag nicht form- und fristgerecht gestellt, erlischt der Anspruch auf Förderung, d. h. Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Der Anspruch auf Förderung erlischt ebenfalls, wenn die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Angaben oder Unterlagen nicht spätestens bis zum 30. November 2021 beim zuständigen Amt (s. u. Nr. 6) nachgereicht werden. **Ausnahmen:** Beginnt der Unterricht an einer Schule erst nach dem 30.09., ist der Antrag spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zu stellen. Bei **Schul- oder Klassenwechsel während eines Schuljahres** ist der Antrag innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu stellen (sofern nicht schon für dieses Schuljahr ein Freistellungsbescheid vorliegt, s.o. unter Nr. 2). In diesem Fall fügen Sie bitte Ihrem Antrag eine Bescheinigung der Schule bei, in der das Datum des Schul- oder Klassenwechsels vermerkt ist.

6. Wo muss der Antrag auf Freistellung gestellt werden?

Der Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt wird bei dem zuständigen Amt des Landkreises gestellt, in dem die Schülerin/der Schüler den ersten Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig. Bei den Ämtern erhalten Sie auch Beratung, wenn Sie noch Fragen zur Schülerförderung oder Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen des Formulars haben. Befindet sich der erste Wohnsitz der Schülerin/des Schülers außerhalb des Saarlandes, richten Sie Ihren Antrag an das Amt, in dessen Kreis die Schule liegt. Die Adressen der Ämter lauten:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Kinder und Bildung
Dudweilerstr. 41
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 905-0
Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Neunkirchen
Kreissozialamt / Bildung und Teilhabe
Saarbrücker Str. 6
66538 Neunkirchen
Telefon (06824) 906-0
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo., Di. 13.30 - 15.30 Uhr, Do. 13.30 bis 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Saarlouis
Jobcenter im Landkreis Saarlouis
Ahornweg 1 - 3
66740 Saarlouis
Telefon: (06831) 444-8000
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr,

Landkreis St. Wendel
Kreissozialamt
Welvertstr. 2
66606 St. Wendel
Telefon: (06851) 801-5030
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr,
Mo., Di., Do 13.00 - 15.30 Uhr, Fr. 13.00 bis 15.00 Uhr
Mi. geschlossen

Landkreis Merzig-Wadern
Kreissjugendamt
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
Telefon: (06861) 80-0
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Saarpfalz-Kreis
Fachbereich soziale Angelegenheiten,
Integration, Ehrenamt
Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 104-0
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

7. Bitte beachten: Was muss ich tun, wenn ich einen Fahrkostenzuschuss beantragen will?

Sofern Sie einen Fahrkostenzuschuss nach dem Schülerförderungsgesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie diesen gesondert beantragen. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat der Schule oder bei den oben genannten Ämtern.